C/2026/2122

13.4.2026

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2026/2122)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Bordeaux“

EU-Nr.: PDO-FR-A0821-AM10 — 14.1.2026

1. **Name des Erzeugnisses**

„Bordeaux“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

☐ g.A.

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☑ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Frankreich

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Name

Ministère de l’agriculture et de la souveraineté alimentaire Direction Générale de de la performance économique et environnementale des entreprises

6. **Einstufung als Standardänderung**

Die französischen Behörden erklären, dass der eingereichte Antrag den Anforderungen der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2024/1143 entspricht.

Bei den Änderungen der Produktspezifikation handelt es sich um Standardänderungen im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143.

Der Antrag auf Änderung für die g.U. „Bordeaux“ betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten „Unionsänderung“, d. h.:

a) eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden,

b) die Gefahr einer Aufhebung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet,

c) zusätzliche Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung“ einzustufen ist.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

Titel

Aufbinderegeln

Beschreibung

Die Höhe der Laubwand wird vom 0,55-fachen auf das 0,5-fache des Abstands zwischen den Rebzeilen verringert. Darüber hinaus wird folgende Bestimmung gestrichen: für Rebflächen mit einem Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile von mehr als 2,50 m bis höchstens 3 m, muss die Höhe der Laubwand mindestens 1,50 m betragen.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Durchschnittlicher Höchstertrag pro Parzelle

Beschreibung

Es wird nur noch ein Wert für den durchschnittlichen Höchstertrag pro Parzelle beibehalten, und zwar 10 000 kg/ha unabhängig von der Bepflanzungsdichte.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Rebschnitt

Beschreibung

Die Schnittregeln wurden vereinfacht, um den Abschnitt zu streichen, der sich auf die Anzahl der fruchttragenden Zweige je nach Rebsorte und Bepflanzungsdichte bezieht.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Erträge

Beschreibung

Künftig enthält die Produktspezifikation für Rotweine nur noch einen Höchstertrag von 68 hl/ha, unabhängig von der Bepflanzungsdichte.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Angabe „Claret“

Beschreibung

Die Angabe „Claret“ ist bereits in der Produktspezifikation enthalten, unterliegt jedoch im Gegensatz zu den anderen Angaben keinen spezifischen Erzeugungsbedingungen. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen daher darauf ab, die Erzeugung dieses hellroten Weins besser zu regeln.

Die Produktspezifikation wurde durch eine genaue Beschreibung des Erzeugnisses im Abschnitt über den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet ergänzt. Für die Traubenlese werden ein Mindestgehalt an Traubenzucker und ein natürlicher Mindestalkoholgehalt festgelegt. Für diese Art von Rotwein ist keine malolaktische Gärung vorgeschrieben. Es sind spezifische Analysestandards vorgesehen, insbesondere in Bezug auf den Restzuckergehalt, den Gehalt an flüchtiger Säure und den SO_2-Gehalt. Für diesen Wein werden auch eine veränderte Farbintensität und ein Gesamt-Polyphenolgehalt festgelegt.

Die Kennzeichnung mit der Angabe „Claret“ wird verpflichtend, sobald der Wein den festgelegten Erzeugungsbedingungen entspricht.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Meldepflichten

Beschreibung

Die Verpflichtung der Winzerinnen und Winzer, der Kontrollstelle systematisch die Analyseergebnisse für die abzufüllenden Partien zu übermitteln, wurde gestrichen. Sie wird durch eine Verpflichtung ersetzt, diese Unterlagen aufzubewahren und bei Kontrollen zur Verfügung zu stellen.

Die Meldefrist von fünf Arbeitstagen vor dem Abfüllvorgang wurde ebenfalls aus der Produktspezifikation gestrichen. Diese Frist wird nun im Kontrollplan angegeben.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Aktualisierung des amtlichen Gemeindeschlüssels

Beschreibung

Der Verweis auf den amtlichen Gemeindeschlüssel wurde für die Liste der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft geändert, und die Namen der Gemeinden wurden aktualisiert.

Die Ausdehnung der betroffenen Gebiete bleibt unverändert.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Abgegrenztes Parzellengebiet

Beschreibung

Das abgegrenzte Parzellengebiet wurde aktualisiert und der Anhang entsprechend geändert.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Übergangsmaßnahme

Beschreibung

Die Übergangsmaßnahmen in Bezug auf die Aufbinderegeln und die Laubwandhöhe werden aus der Produktspezifikation gestrichen, da sich die Produktspezifikation in diesen beiden Punkten weiterentwickelt hat.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Referenzen

Beschreibung

Die Kontaktdaten des INAO wurden aktualisiert.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Mindestabstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile

Beschreibung

Der Mindestabstand zwischen den Stöcken wird von 0,85 m auf 0,80 m verringert.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Streichung des festgelegten Gehalts an flüchtiger Säure vor der Abfüllung

Beschreibung

Der Wert für den Gehalt an flüchtiger Säure vor der Abfüllung wird aus der Produktspezifikation gestrichen.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Wein

„Bordeaux“

EU-Nr.: PDO-FR-A0821-AM10 — 14.1.2026

1. **Name(n)**

„Bordeaux“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

☐ g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Frankreich

4. **Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143**

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

5. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

1. Wein

6. **Beschreibung des Weins/der Weine**

Weinbauerzeugnis

Trockene weiße Stillweine

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Keine konkrete Beschreibung

Aroma/Bouquet

Die aus der Rebsorte Sauvignon B hervorgegangenen trockenen Weißweine sind sehr aromatisch, frisch und fruchtig, mit blumigen Noten und Noten von Zitrusfrüchten.

Geschmack/Gaumen

Sémillon B bringt den Weinen Volumen und Fülle, die Verbindung mit Muscadelle B verleiht ihnen blumige Aromen.

Beim Verschnitt bieten die ergänzenden Rebsorten Säure und Noten von Zitrusfrüchten.

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

Diese erfrischenden, trockenen Weißweine können sehr gut jung getrunken werden (im Alter von ein oder zwei Jahren).

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	—
Mindestgesamtsäuregehalt:	—
Einheit der Mindestgesamtsäure:	in Milliäquivalent pro Liter
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	200

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

— ein natürlicher Alkoholgehalt von mindestens 10 % vol;

— ein Gehalt an vergärbaren Zuckern von ≤ 3 g/l. Dieser Gehalt kann auf 5 g/l erhöht werden, wenn die Gesamtsäure ≥ 2,7 g/l H_2SO_4 beträgt.

Nach Anreicherung beträgt der Gesamtalkoholgehalt ≤ 13 % vol.

Vor der Abfüllung besitzen sie:

— einen Gesamtgehalt an SO_2 von ≤ 180 mg/l.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

Weinbauerzeugnis

Weiße Stillweine mit Restzucker

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Die Weißweine mit vergärbaren Zuckern sind goldfarben.

Aroma/Bouquet

Sie weisen Aromen von kandierten Früchten auf.

Geschmack/Gaumen

Die Struktur der Weißweine mit vergärbaren Zuckern beruht auf der Sorte Sémillon B. Es handelt sich um runde, füllige Weine. Die Kombination mit Sauvignon B ist möglich, um den Weinen Frische zu verleihen.

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

Die Weißweine mit vergärbaren Zuckern eignen sich für eine Alterung von mehreren Jahren, lassen sich aber auch gut jung trinken.

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	10
Mindestgesamtsäuregehalt:	—
Einheit der Mindestgesamtsäure:	in Milliäquivalent pro Liter
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	250

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Die weißen Stillweine mit vergärbaren Zuckern besitzen:

— einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol;

— einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von > 5 g/l und ≤ 60 g/l.

Nach Anreicherung beträgt der Gesamtalkoholgehalt ≤ 13,5 % vol.

Vor der Abfüllung besitzen sie:

— einen Gesamtgehalt an SO_2 von ≤ 250 mg/l.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

Weinbauerzeugnis

Rosé Stillweine

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Die Roséweine besitzen eine Farbe, die von Blassrosa bis zu einem intensiveren Rosa reicht, je nach dem angewandten Verfahren (Direktpressung, leichte Mazeration oder „Saignée").

Aroma/Bouquet

Die Roséweine besitzen eine fruchtige oder blumige Aromenpalette.

Geschmack/Gaumen

Die Roséweine zeichnen sich durch eine ausgewogene Struktur zwischen Körper und Lebhaftigkeit aus. Sie bieten einen vollmundigen Geschmack.

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

Die Roséweine sind gut geeignet, jung getrunken zu werden (im Alter von ein oder zwei Jahren).

Bei den Roséweinen, für die der Begriff „Clairet" verwendet werden kann, handelt es sich um dunkle Roséweine, die eine intensive und leuchtende Farbe mit himbeerfarbenen Reflexen und Aromen von reifen, fleischigen Früchten aufweisen. Sie haben einen weinigeren Geschmack als andere Roséweine und kennzeichnen sich durch einen längeren Abgang. Diese Weine sind gut geeignet, jung getrunken zu werden (im Alter von ein bis drei Jahren).

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	—
Mindestgesamtsäuregehalt:	—
Einheit der Mindestgesamtsäure:	in Milliäquivalent pro Liter
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	200

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Die rosé Stillweine besitzen:

— einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10 % vol;

— einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von ≤ 3 g/l. Dieser Gehalt kann auf 5 g/l erhöht werden, wenn die Gesamtsäure ≥ 2,7 g/l H_2SO_4 beträgt;

— eine veränderte Farbintensität (DO420+DO520+DO620) ≤ 1,1 und zwischen 1,1 und 3 bei Roséweinen, für die der Begriff „Clairet" verwendet werden kann.

Nach Anreicherung beträgt der Gesamtalkoholgehalt ≤ 13 % vol.

Vor der Abfüllung besitzen sie:

— einen Gesamtgehalt an SO_2 von ≤ 180 mg/l und ≤ 170 mg/l bei Roséweinen, für die der Begriff „Clairet“ verwendet werden kann.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

Weinbauerzeugnis

Rote Stillweine

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Keine konkrete Beschreibung

Aroma/Bouquet

Die Hauptverbindung besteht aus der Rebsorte Merlot N mit der Rebsorte Cabernet Sauvignon N, und in geringerem Maße mit der Rebsorte Cabernet Franc N, wobei die letztgenannten Rebsorten den Weinen komplexe Aromen verleihen.

Geschmack/Gaumen

Die Rotweine, in denen die Rebsorte Merlot N oft überwiegt, sind geschmeidig, fruchtig und verfügen über eine geringe Säure; sie können in Jahren mit hohem Reifegrad durch die Säure der Rebsorten Petit Verdot N und Cot N aufgefrischt werden. Die Rotweine besitzen kraftvolle Tannine, die es ihnen ermöglichen, ihr Bouquet zu bewahren und zu entwickeln.

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

Bei den Rotweinen, für die der Begriff „Claret“ verwendet werden kann, handelt es sich um hellrote Weine mit leichter Tanninstruktur, deren Farbe von Rubinrot bis zu einem zarten Purpurrot reicht. Sie sind vollmundig und weisen Aromen reifer Beeren auf. Diese Weine sind gut geeignet, frisch und eher jung getrunken zu werden.

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	—
Mindestgesamtsäuregehalt:	—
Einheit der Mindestgesamtsäure:	in Milliäquivalent pro Liter
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	150

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Die roten Stillweine weisen die folgenden Eigenschaften auf:

— einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol und bei Rotweinen, für die der Begriff „Claret“ verwendet werden kann 11 %;

— einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von ≤ 3 g/l; bei Rotweinen, für die der Begriff „Claret“ verwendet werden kann, kann dieser Gehalt auf 7 g/l erhöht werden, wenn die Gesamtsäure (ausgedrückt in Gramm Weinsäure je Liter) den Zuckergehalt nicht um mehr als 2 g/l unterschreitet;

— einen Gehalt an Apfelsäure von ≤ 0,3 g/l. Für diese Art von Rotwein ist eine malolaktische Gärung vorgeschrieben, mit Ausnahme derer, für die der Begriff „Claret“ verwendet werden kann.

Nach Anreicherung beträgt der Gesamtalkoholgehalt ≤ 13,5 % vol.

Vor der Abfüllung besitzen sie:

— einen Gesamtgehalt an SO_2 von ≤ 140 mg/l und bei Rotweinen, für die der Begriff „Claret“ verwendet werden kann, einen Gesamtgehalt an SO_2 von ≤ 150 mg/l bei einem Gehalt an vergärbaren Zuckern von < 5 g/l oder 175 mg/l bei einem Gehalt an vergärbaren Zuckern von > 5 g/l;

— eine veränderte Farbintensität (DO420+DO520+DO620) zwischen 3 und 15 bei Rotweinen, für die der Begriff „Claret“ verwendet werden kann;

— ein Gesamt-Polyphenolgehalt zwischen 20 und 55 bei Rotweinen, für die der Begriff „Claret“ verwendet werden kann.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

7. **Weinbereitungsverfahren**

7.1. *Spezifische önologische Verfahren zur Bereitung des Weins/der Weine, einschlägige Einschränkungen für die Weinbereitung*

Weinbereitungsverfahren

Bestandsdichte – Abstände

Art des önologischen Verfahrens

Anbauverfahren

Beschreibung

Für die ab dem 1. August 2008 bepflanzten Parzellen weisen die Rebflächen eine Bestandsdichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf maximal 2,50 m betragen und darf zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht kleiner als 0,80 m sein. Diese Bestandsdichte kann auf 3 300 Stöcke pro Hektar reduziert werden. In diesem Fall darf der Abstand zwischen den Rebzeilen maximal 3 m betragen und darf zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht kleiner als 0,80 m sein.

Weinbereitungsverfahren

Schnittregeln

Art des önologischen Verfahrens

Anbauverfahren

Beschreibung

Es sind nur der Zapfenschnitt oder der lange Schnitt zulässig. Für die Rebsorten Merlot N, Sémillon B und Muscadelle B darf die Zahl der Augen beim Schnitt 45 000 Augen pro Hektar und 18 Augen pro Rebstock nicht überschreiten. Für die anderen Rebsorten, darunter die Rebsorten Cabernet Franc N, Cabernet Sauvignon N, Sauvignon B und Sauvignon Gris G, darf die Zahl der Augen beim Schnitt 50 000 Augen pro Hektar und 20 Augen pro Rebstock nicht überschreiten.

Weinbereitungsverfahren

Verwendung von önologischer Holzkohle

Art des önologischen Verfahrens

Spezifisches önologisches Verfahren

Beschreibung

Bei der Herstellung von anderen Roséweinen als denjenigen, für die der Begriff „Clairet“ verwendet werden kann, ist die Verwendung von önologischer Holzkohle für Moste zugelassen, innerhalb eines Grenzwerts von 20 % des Volumens der vom Weinbereitungsbetrieb hergestellten Roséweine für die berücksichtigte Ernte.

Weinbereitungsverfahren

Anreicherung

Art des önologischen Verfahrens

Spezifisches önologisches Verfahren

Beschreibung

Die Anreicherung durch teilweise Konzentration der Rotweine ist innerhalb eines Grenzwerts einer Konzentration von 15 % der dabei angereicherten Volumen zugelassen. Die Weine dürfen nach der Anreicherung folgenden Gesamtalkoholgehalt nicht überschreiten:

— Die Rotweine und Weißweine mit vergärbaren Zuckern dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13,5 % vol nicht überschreiten.

— Die trockenen Roséweine und Weißweine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13 % vol nicht überschreiten.

7.2. *Höchsterträge*

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Weiße Stillweine (trockene Weine und Weine mit vergärbaren Zuckern)

Höchstertrag

Höchstertrag:	77
Einheit des Höchstertrags:	Hektoliter je Hektar

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Rosé Stillweine

Höchstertrag

Höchstertrag:	72
Einheit des Höchstertrags:	Hektoliter je Hektar

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Rote Stillweine

Höchstertrag

Höchstertrag:	68
Einheit des Höchstertrags:	Hektoliter je Hektar

8. **Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus der bzw. denen der Wein/die Weine gewonnen wird bzw. werden**

— Alvarinho - Albariño

— Arinarnoa N

— Cabernet Franc N

— Cabernet-Sauvignon N

— Carménère N

— Castets N

— Colombard B

— Cot N - Malbec

— Floréal B

— Liliorila B

— Marselan N

— Merlot N

— Merlot Blanc B

— Muscadelle B

— Petit Verdot N

— Sauvignac B

— Sauvignon B – Sauvignon Blanc

— Sauvignon Gris G - Fié Gris

— Sémillon B

— Souvignier Gris B

— Touriga Nacional N

— Ugni Blanc B

— Vidoc N

9. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

a) Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Gironde auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels vom 1. Januar 2025 statt: Abzac, Aillas, Ambarès-et-Lagrave, Ambès, Anglade, Arbanats, Arcins, Arsac, Artigues-près-Bordeaux, Arveyres, Asques, Aubiac, Auriolles, Auros, Avensan, Ayguemorte-les-Graves, Bagas, Baigneaux, Barie, Baron, Barsac, Bassanne, Bassens, Baurech, Bayas, Bayon-sur-Gironde, Bazas, Beautiran, Bégadan, Bègles, Béguey, Bellebat, Bellefond, Belvès-de-Castillon, Bernos-Beaulac, Berson, Berthez, Beychac-et-Caillau, Bieujac, Birac, Blaignac, Blaignan-Prignac, Blanquefort, Blasimon, Blaye, Blésignac, Bommes, Bonnetan, Bonzac, Bordeaux, Bossugan, Bouliac, Bourdelles, Bourg, Branne, Brannens, Braud-et-Saint-Louis, Brouqueyran, Bruges, Budos, Cabanac-et-Villagrains, Cabara, Cadarsac, Cadaujac, Cadillac-sur-Garonne, Cadillac-en-Fronsadais, Camarsac, Cambes, Camblanes-et-Meynac, Camiac-et-Saint-Denis, Camiran, Camps-sur-l'Isle, Campugnan, Canéjan, Capian, Caplong, Carbon-Blanc, Cardan, Carignan-de-Bordeaux, Cars, Cartelègue, Casseuil, Castelmoron-d'Albret, Castelnau-de-Médoc, Castelviel, Castets et Castillon, Castillon-la-Bataille, Castres-Gironde, Caudrot, Caumont, Cauvignac, Cavignac, Cazats, Cazaugitat, Cénac, Cenon, Cérons, Cessac, Cestas, Cézac, Chamadelle, Cissac-Médoc, Civrac-de-Blaye, Civrac-sur-Dordogne, Civrac-en-Médoc, Cleyrac, Coimères, Coirac, Comps, Coubeyrac, Couquèques, Courpiac, Cours-de-Monségur, Cours-les-Bains, Coutras, Coutures, Créon, Croignon, Cubnezais, Cubzac-les-Ponts, Cudos, Cursan, Cussac-Fort-Médoc, Daignac, Dardenac, Daubèze, Dieulivol, Donnezac, Donzac, Doulezon, Escoussans, Espiet, Etauliers, Eynesse, Eyrans, Eysines, Faleyras, Fargues, Fargues-Saint-Hilaire, Flaujagues, Floirac, Floudès, Fontet, Fossés-et-Baleyssac, Fours, Francs, Fronsac, Frontenac, Gabarnac, Gaillan-en-Médoc, Gajac, Galgon, Gans, Gardegan-et-Tourtirac, Gauriac, Gauriaguet, Générac, Génissac, Gensac, Gironde-sur-Dropt, Gornac, Gours, Gradignan, Grayan-et-l'Hôpital, Grézillac, Grignols, Guillac, Guillos, Guîtres, Haux, Hure, Illats, Isle-Saint-Georges, Izon, Jau-Dignac-et-Loirac, Jugazan, Juillac, La Brède, La Lande-de-Fronsac, La Réole, La Rivière, La Roquille, La Sauve, Labarde, Labescau, Ladaux, Lados, Lagorce, Lalande-de-Pomerol, Lamarque, Lamothe-Landerron, Landerrouat, Landerrouet-sur-Ségur, Landiras, Langoiran, Langon, Lansac, Lapouyade, Laroque, Laruscade, Latresne, Lavazan, Le Bouscat, Le Fieu, Le Haillan, Le Nizan, Le Pian-Médoc, Le Pian-sur-Garonne, Le Pout, Le Puy, Le Taillan-Médoc, Le Tourne,

Le Verdon-sur-Mer, Léogeats, Léognan, Les Artigues-de-Lussac, Les Billaux, Les Eglisottes-et-Chalaures, Les Esseintes, Les Lèves-et-Thoumeyragues, Les Peintures, Les Salles, Lesparre-Médoc, Lestiac-sur-Garonne, Libourne, Lignan-de-Bazas, Lignan-de-Bordeaux, Ligueux, Listrac-de-Durèze, Listrac-Médoc, Lormont, Loubens, Loupes, Loupiac, Loupiac-de-la-Réole, Ludon-Médoc, Lugaignac, Lugasson, Lugon-et-l'Ile-du-Carnay, Lussac, Macau, Madirac, Maransin, Marcenais, Margaux-Cantenac, Margueron, Marimbault, Marions, Marsas, Martignas-sur-Jalle, Martillac, Martres, Masseilles, Massugas, Mauriac, Mazères, Mazion, Mérignac, Mérignas, Mesterrieux, Mombrier, Mongauzy, Monprimblanc, Monségur, Montagne, Montagoudin, Montignac, Montussan, Morizès, Mouillac, Mouliets-et-Villemartin, Moulis-en-Médoc, Moulon, Mourens, Naujac-sur-Mer, Naujan-et-Postiac, Néac, Nérigean, Neuffons, Noaillac, Noaillan, Omet, Ordonnac, Paillet, Parempuyre, Pauillac, Pellegrue, Périssac, Pessac, Pessac-sur-Dordogne, Petit-Palais-et-Cornemps, Peujard, Pineuilh, Plassac, Pleine-Selve, Podensac, Pomerol, Pompéjac, Pompignac, Pondaurat, Porchères, Porte-de-Benauge, Portets, Préchac, Preignac, Prignac-et-Marcamps, Pugnac, Puisseguin, Pujols, Pujols-sur-Ciron, Puybarban, Puynormand, Queyrac, Quinsac, Rauzan, Reignac, Rimons, Riocaud, Rions, Roaillan, Romagne, Roquebrune, Ruch, Sablons, Sadirac, Saillans, Saint-Aignan, Saint-André-de-Cubzac, Saint-André-du-Bois, Saint-André-et-Appelles, Saint-Androny, Saint-Antoine-du-Queyret, Saint-Antoine-sur-l'Isle, Saint-Aubin-de-Blaye, Saint-Aubin-de-Branne, Saint-Aubin-de-Médoc, Saint-Avit-de-Soulège, Saint-Avit-Saint-Nazaire, Saint-Brice, Saint-Caprais-de-Bordeaux, Saint-Christoly-de-Blaye, Saint-Christoly-Médoc, Saint-Christophe-de-Double, Saint-Christophe-des-Bardes, Saint-Cibard, Saint-Ciers-d'Abzac, Saint-Ciers-de-Canesse, Saint-Ciers-sur-Gironde, Sainte-Colombe, Saint-Côme, Sainte-Croix-du-Mont, Saint-Denis-de-Pile, Saint-Emilion, Saint-Estèphe, Saint-Etienne-de-Lisse, Sainte-Eulalie, Saint-Exupéry, Saint-Félix-de-Foncaude, Saint-Ferme, Sainte-Florence, Sainte-Foy-la-Grande, Sainte-Foy-la-Longue, Sainte-Gemme, Saint-Genès-de-Blaye, Saint-Genès-de-Castillon, Saint-Genès-de-Fronsac, Saint-Genès-de-Lombaud, Saint-Germain-de-Grave, Saint-Germain-de-la-Rivière, Saint-Germain-d'Esteuil, Saint-Germain-du-Puch, Saint-Gervais, Saint-Girons-d'Aiguevives, Sainte-Hélène, Saint-Hilaire-de-la-Noaille, Saint-Hilaire-du-Bois, Saint-Hippolyte, Saint-Jean-de-Blaignac, Saint-Jean-d'Illac, Saint-Julien-Beychevelle, Saint-Laurent-d'Arce, Saint-Laurent-des-Combes, Saint-Laurent-du-Bois, Saint-Laurent-du-Plan, Saint-Laurent-Médoc, Saint-Léon, Saint-Loubert, Saint-Loubès, Saint-Louis-de-Montferrand, Saint-Macaire, Saint-Magne-de-Castillon, Saint-Maixant, Saint-Mariens, Saint-Martial, Saint-Martin-de-Laye, Saint-Martin-de-Lerm, Saint-Martin-de-Sescas, Saint-Martin-du-Bois, Saint-Martin-du-Puy, Saint-Martin-Lacaussade, Saint-Médard-de-Guizières, Saint-Médard-d'Eyrans, Saint-Médard-en-Jalles, Saint-Michel-de-Fronsac, Saint-Michel-de-Lapujade, Saint-Michel-de-Rieufret, Saint-Morillon, Saint-Palais, Saint-Pardon-de-Conques, Saint-Paul, Saint-Pey-d'Armens, Saint-Pey-de-Castets, Saint-Philippe-d'Aiguille, Saint-Philippe-du-Seignal, Saint-Pierre-d'Aurillac, Saint-Pierre-de-Bat, Saint-Pierre-de-Mons, Saint-Quentin-de-Baron, Saint-Quentin-de-Caplong, Sainte-Radegonde, Saint-Romain-la-Virvée, Saint-Sauveur, Saint-Sauveur-de-Puynormand, Saint-Savin, Saint-Selve, Saint-Seurin-de-Bourg, Saint-Seurin-de-Cadourne, Saint-Seurin-de-Cursac, Saint-Seurin-sur-l'Isle, Saint-Sève, Saint-Sulpice-de-Faleyrens, Saint-Sulpice-de-Guilleragues, Saint-Sulpice-de-Pommiers, Saint-Sulpice-et-Cameyrac, Sainte-Terre, Saint-Trojan, Saint-Vincent-de-Paul, Saint-Vincent-de-Pertignas, Saint-Vivien-de-Blaye, Saint-Vivien-de-Médoc, Saint-Vivien-de-Monségur, Saint-Yzan-de-Soudiac, Saint-Yzans-de-Médoc, Salaunes, Salleboeuf, Samonac, Saucats, Saugon, Sauternes, Sauveterre-de-Guyenne, Sauviac, Savignac, Savignac-de-l'Isle, Semens, Sendets, Sigalens, Sillas, Soulac-sur-Mer, Soulignac, Soussac, Soussans, Tabanac, Taillecavat, Talais, Talence, Targon, Tarnès, Tauriac, Tayac, Teuillac, Tizac-de-Curton, Tizac-de-Lapouyade, Toulenne, Tresses, Uzeste, Val-de-Livenne, Val de Virvée, Valeyrac, Vayres, Vendays-Montalivet, Vensac, Vérac, Verdelais, Vertheuil, Vignonet, Villandraut, Villegouge, Villenave-de-Rions, Villenave-d'Ornon, Villeneuve, Virelade, Virsac, Yvrac.

b) Für die geografische Bezeichnung „Haut-Benauge" erfolgen die Traubenlese, die Herstellung und die Bereitung der Weine auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden des Departements Gironde auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels vom 1. Januar 2025: Escoussans, Gornac, Ladaux, Mourens, Saint-Pierre-de-Bat, Soulignac, Targon und der Teil der Gemeinde Porte-de-Benauge, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Porte-de-Benauge vor der Zusammenlegung mit der Gemeinde Saint-Génis-du-Bois am 1. Januar 2025 entspricht.

10. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Kategorie des Weinbauerzeugnisses

1. Wein

Zusammenfassung des Zusammenhangs

In dem geografischen Gebiet herrschen für den Weinbau besonders günstige, weitgehend einheitliche klimatische Bedingungen: eine Lage in der Nähe großer Gewässer (Atlantischer Ozean, Mündungstrichter der Gironde, Täler der Garonne und der Dordogne), die eine wichtige temperaturausgleichende Funktion übernehmen. Die ozeanischen Einflüsse, die sich ausgleichend auf den Frühjahrsfrost auswirken, werden jedoch mit zunehmender Entfernung vom Meer und den großen Tälern und mit zunehmender Nähe der Waldgebiete des Departements Landes, der Provinz Saintonge und der Region Double Pérogourdine immer geringer. Diese Besonderheiten erklären die geringe Präsenz von Rebflächen im äußersten Norden und Südsüdwesten des geografischen Gebiets. Es erstreckt sich auf 494 der

535 Gemeinden des Departements Gironde, unter Ausschluss des für den Weinbau nicht geeigneten Südwestens des Departements, der der Forstwirtschaft gewidmet ist. Die im Meeresklima angebauten Rebsorten des Weinbaugebiets Bordeaux mussten bereits seit dem 17. und 18. Jahrhundert durch Pfähle gestützt werden. Später wurde die Spaliererziehung allgemein üblich, die für eine gleichmäßig verteilte Ernte und eine für die Photosynthese ausreichende Blattoberfläche sorgt, sodass die Reben optimal reifen können. Die verschiedenen Bodenarten und die vielfältigen Lagen haben zur Auswahl und Anpassung der verschiedenen Rebsorten entsprechend den Merkmalen der Umgebung geführt.

So können vier verschiedene Arten identifiziert werden:

— die ton- und kalkhaltigen Böden und die mergel- und kalkhaltigen Böden, die an den Hängen sehr verbreitet sind, wo Merlot N sehr gut zum Ausdruck kommt;

— die kieselhaltigen Böden, vermischt mit Lehm- und Kalkelementen, die etwa für Merlot N und Sauvignon B ideal sind;

— die „Boulbènes“ (sandige Tonböden) mit feinen Kieselelementen, die leichtere Böden bilden, welche für die Erzeugung trockener Weißweine geeignet sind;

— kiesige Böden, die aus Kies, Rollquarz und mehr oder weniger grobem Sand bestehen, bilden gut entwässerte, warme Terrassen, die ideal für Weinreben und insbesondere Cabernet Sauvignon N sind.

Die Übereinstimmung zwischen den Rebsorten, der Vielfalt der biophysikalischen Umgebung und der Erziehungsform der Reben und der Weinherstellung ergibt Weine mit einem besonderen Stil, die durch ihr großes Aromareichtum gekennzeichnet sind. Dank seines Hafens und der engen historischen Bindungen zu anderen Nationen, die sehr früh einen strukturierten und starken Handel entstehen ließen, war das Weinanbaugebiet Bordeaux schon immer dem Rest der Welt zugewandt, wobei es von technischen Innovationen profitierte oder diese verbreitete, die Dynamik der Betriebe förderte und es so ermöglichte, sein Know-how zu stärken, zu entwickeln und zu exportieren, wobei immer auch die jahrhundertealten Bräuche gewahrt wurden. Die Heirat von Eleonore, Herzogin von Aquitanien, und Heinrich Plantagenet, dem späteren König von England, im Jahr 1152 führte zur Intensivierung des Handelsverkehrs und veranlasste die Engländer zur Einfuhr von Bordeaux-Weinen, die sie wegen ihrer hellen Farbe „Claret“ nannten. Diese Tradition wurde im Laufe der Zeit fortgeführt und spiegelt sich heute in den Angaben „Clairet“ und „Claret“ wider. Im 17. Jahrhundert begann eine neue Ära des Handels mit der Entstehung neuer Verbrauchergruppen. Der Export ist bis heute eine der Stärken des Vertriebs von Bordeaux-Weinen. Ein Drittel der erzeugten Mengen wird in über 150 Ländern vermarktet. Die Weinerzeugung mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, die wichtigste Ressource des Departements Gironde, hat stark zur Gestaltung der ländlichen und städtischen Landschaften und zur Herausbildung der lokalen Architektur (Schlösser der Weingüter, Weinlager) beigetragen. Die wichtigsten Städte des Departements sind Flusshäfen, bei deren Entwicklung der Weinhandel eine zentrale Rolle spielte.

11. **Weitere geltende Anforderungen**

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, das abweichend für die Herstellung, die Bereitung und den Ausbau von Weinen festgelegt ist, für die die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Bordeaux“ – eventuell mit der ergänzenden Angabe „Clairet“ und „Claret“ – verwendet werden kann, besteht gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel vom 1. Januar 2025 aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden:

— Departement Dordogne: Le Fleix, Fougueyrolles, Gageac-et-Rouillac, Gardonne, Minzac, Pomport, Port-Sainte-Foy-et-Ponchapt, Razac-de-Saussignac, Saint-Antoine-de-Breuilh, Saint-Seurin-de-Prats, Saussignac, Thénac, Villefranche-de-Lonchat.

— Departement Lot-et-Garonne: Baleyssagues, Beaupuy, Cocumont, Duras, Esclottes, Lagupie, Loubès-Bernac, Sainte-Colombe-de-Duras, Savignac-de-Duras, Villeneuve-de-Duras.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission entspricht das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft einem Gebiet, das in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets gelegen ist.

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Geografische Bezeichnungen – ergänzende Angaben

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC) „Bordeaux“ wird durch die Angabe „Claret“ für hellrote Weine ergänzt, gemäß den für diese Art von Wein festgelegten Bestimmungen, vor allem im Bereich der Analysestandards.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC) „Bordeaux“ kann durch die Angabe „Clairet“ für dunkle Roséweine ergänzt werden, gemäß den für diese Art von Wein festgelegten Bestimmungen, vor allem im Bereich der Analysestandards.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Bordeaux“ kann durch die geografische Bezeichnung „Haut-Benauge“ für Weißweine ergänzt werden, gemäß den für diese ergänzende geografische Bezeichnung festgelegten Bestimmungen, vor allem betreffend das geografische Gebiet, den Sortenbestand, den Ertrag und die Analysestandards.

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Die geografische Bezeichnung „Haut-Benauge“ wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Bordeaux“ angegeben, in einer Schriftgröße, deren Maße sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Größe der Zeichen der genannten kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten dürfen.

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Rechtsrahmen

Rechtsvorschriften der Union

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Die Weißweine, deren Gehalt an vergärbaren Zuckern über 5 Gramm pro Liter und unter 60 Gramm pro Liter liegt, werden mit der Angabe versehen, die dem Gehalt im Wein entspricht, so wie er von den EU-Rechtsvorschriften festgelegt ist.

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Größere geografische Einheit

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Bordeaux“ angegeben werden. Die Schriftgröße der Zeichen für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-da23107d-25a7-43c7-b809-a0d7b3031e5e